

01/BV/378/2026

Beschlussvorlage
öffentlich

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow

hier: Billigung und Auslegung des Vorentwurfes

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau Gebäude Liegenschaften <i>Verfasser:</i> Juliane Kiewitt	<i>Datum</i> 28.04.2026 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Altentreptow (Vorberatung)	19.05.2026	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	22.06.2026	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	07.07.2026	Ö

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 31.03.2026 hat die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 „Batteriespeicheranlage in Altentreptow - Thalberg“ aufgestellt.

Insofern soll für diesen Geltungsbereich die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Als erste Verfahrensschritte sollen die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch die Verwaltung durchgeführt werden.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf des (Teil-) Flächennutzungsplanes und der zugehörigen Begründung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, das Verfahren ordnungsgemäß in die nächste Phase zu führen und die o.g. Beteiligung einzuleiten.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschließt:

1. Der Aufstellungsbeschluss der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der Vorentwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow wird in der vorliegenden Fassung vom April 2026 beschlossen. Der Vorentwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	in Folgejahren: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
<p>Erläuterungen: Über einen Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 "Batteriespeicheranlage in Altentreptow – Thalberg" zur Übernahme aller anfallenden Planungskosten in diesem Bauleitplanverfahren. Der Stadt Altentreptow entstehen keine Kosten.</p>			

Anlage/n

1	2026-04-28 VE_Planzeichnung öffentlich
2	2026-04-28 VE_Begründung öffentlich
3	2026-04-28 VE_Umweltinfo öffentlich